

Landesgesetzblatt für Wien

69 1479

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. April 1985

14. Stück

24. Kundmachung: Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen.

24.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. April 1985, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen, LGBl. für Wien Nr. 23, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. März 1985, G 2/85-12, das Gesetz vom 30. Juni 1982 über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen, LGBl. für Wien Nr. 23, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Das Gesetz ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk